

18. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Ködner Str. 260

Sitzungstag

30. 11. 2016

Anwesend sind

Stadtverordnete:

Andreas Baltes
Tanja Bonrath
Stefan Brand
Erdogan Caylak
Yasar Eroglu
Albert Funk
Christian Ggas
Thomas Gothe
Daniel Grütz
Dieter Halberstadt
Christian Hoene
Detlef Kämmner
Doris Klaka
Antje Kleine
Axel Krieger
Thomas Kubitzki
Michael Kuntze

/bis 21.25 Uhr

Dieter Kuxdorf
Wolfgang Lenz

(TOP 25.)
/bis 19.30 Uhr
(TOP 9.)

Bernhard Ludes
Hans Helmut Mertens
Jens Holger Pütz
Stefan Retzer
Heike Schmidt
Reinhard Schulte
Ralf Sepermann
Thomas Stamm

Dr. Christoph Stenschke /bis 20.10 Uhr
(TOP 15)

Bernd Warwel
Isidore Weiner
Roland Werricke

von der Verwaltung:

BM Wilfried Haldberg
St OVR Johannes Drexler
St K Bernd Knabe
St VR Ewald Baurhoer

St VR Uwe Binner
St VR Ingrid Adelfs
VA Anja Mattick

Es fehlen:

Stephan Hatzig

Tagesordnung

**18. Sitzung des
Rates der Stadt Bergneustadt
am 30. 11. 2016**

TOP Besch luss- Bezei chnung des Tagesordnungs punkt es Seite
Vorl.- Nr.

Öffentli che Sitzung

1.		Umsetzung von Gremien und Ausschüssen	5
2.		Haushalt 2017	
2.1.	0266/2016	Stell enplan 2017	5
2.2.	0279/2016	Haushaltsplan 2017	6
3.	0255/2016	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2017 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)	7
4.	0295/2016	Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Wasserwerks und Gewinnverwendungsbeschluss	7
5.	0292/2016	Wirtschaftsplan des Wasserwerks für das Jahr 2017	7
6.	0299/2016	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bergneustadt I	8
7.	0289/2016	Klassenbildung im Pri marbereich; Schuljahr 2017/2018	8
8.	0301/2016	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2017 vom 05. 12. 2016	9
9.	0287/2016	Bestattungswesen hier: Gebührenbedarfsberechnung 2017	9
10.	0236/2016	Erl ass einer neuen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt	10
11.	0285/2016	6. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (2017-2022) und 2. Fortschreibung Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (2017-2022) im Einzugsgebiet der Stadt Bergneustadt	10
12.	0275/2016	Pernze; - 1. Ergänzungssatzung gem § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren	10

		<u>hier</u> : Abwägung von Anregungen und Bedenken der 2. öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss sowie Beschluss über die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes	
13.	0276/2016	Bebauungsplan Nr. 14 – Zum Bauckmert - 2 für nliche Änderung <u>hier</u> : Abwägung der Anregungen und Bedenken der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Empfehlung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	17
14.	0280/2016	Bebauungsplan Nr. 9 N – Dreiert, 7. für nliche Änderung und Bebauungsplan Nr. 52 – Bahnflächen, Innenstadtbereich, 1. für nliche Änderung sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren <u>hier</u> : Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss über die 33. Flächennutzungsplanänderung und Satzungsbeschluss für die Änderungen der Bebauungspläne Nr. 9 N – Dreiert und Nr. 52 – Bahnflächen, Innenstadtbereich	20
15.	0298/2016	Antrag der CDU-Fraktion betr. Änderung des § 2 der Geschäftsordnung des Rates und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt vom 05. 11. 2016	24
16.	0303/2016	Antrag der CDU-Fraktion betr. Einführung der Ehrenamtskarte vom 19. 11. 2016	24
17.		Mitteilungen	
17.1	0297/2016	Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Optionserklärung	25
17.2		Stellungnahme der Bürgermeister Konferenz Oberberg zur Haushaltssatzung des Oberbergischen Kreises für die Jahre 2017 und 2018; Stellungnahme gemäß § 56 Abs. 2 Kreisordnung NRW	25
17.3	0302/2016	Informationsfluss	26
17.4		Mitteilung des Stv. Stamm betr. Raumsituation des Förderkreises für Kinder, Kunst & Kultur	26
18.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	26

Nicht öffentliche Sitzung

		Änderung der Tagesordnung	27
19.		Beanstandung des Protokolls zur Ratssitzung vom 26.10.2016 <u>hier:</u> Beanstandung des Stv. Kubitzki - TOP 12.2	27
20.	0304/2016	Personalangelegenheit Anerkennung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten	27
21.	0300/2016	Anbau an das Feuerwehrgerätehaus Wedenest <u>hier:</u> Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	28
22.		Berichte aus den Gremien	28
23.		Flüchtlinge / Asyl	28
24.		Mitteilungen	
24.1		Unterbringungsmöglichkeit der Firma AGeWS in städt. Räumen	28
24.2		Fortführung durch die REWE Markt GmbH des Dornteifer-Marktes auf dem Hackenberg	29
25.		Integriertes Handlungskonzept	29
26.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
26.1		Anfrage des Stv. Schulte betr. Sitzungsspiegel 2017	30

Bürgermeister Holberg begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass form und fristgerecht eingeladen wurde, und eröffnet die 18. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

Öffentliche Sitzung

1. **Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen** **- FB 1/3**

Stv. Schulte beantragt für die CDU-Fraktion Florian Runow als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Soziales und Kultur aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Haushalt 2017**

2.1. **Stellplan 2017** **0266/2016- FB 1**

Den Ratsmitgliedern liegt eine neue Darstellung zum Stellplan 2017 vor, die wird ausführlich von StVR Binner erläutert. Der Stellplan 2017 weist 129 Planstellen aus. Zu Beginn der Sparmaßnahmen im Jahr 2004 habe der Stellplan 157 besetzte Planstellen ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Teilzeitstellen sowie unter Abzug aller unbesetzten Stellen handle es sich im Stellplan 2017 lediglich um 102 besetzte Vollzeitstellen. Laut Personalkosten einsparungskonzept müsse die Verwaltung bis ins Jahr 2021 noch weitere 6 Stellen abbauen, so dass der Stellplan des Jahres 2021 dann eine tatsächliche Stellenzahl von 96 ausweisen werde.

StVR Binner weist darauf hin, dass ein Vergleich mit anderen Kommunen schwierig sei. Hier sei zu beachten, dass einige Kommunen keine Reinigungskräfte sowie Sozialarbeiter beschäftigen. Ebenso werde der Baubetriebshof, wie z. B. in Engelskirchen, nicht im Stellplan aufgeführt.

Parallel zu den Planstellen seien die Personalkosten zu betrachten. Demzufolge könne nach Plan im Jahre 2021 von ca. 5,9 Millionen Euro ausgegangen werden. Hierbei handle es sich um die reinen Personalkosten, die weder die Versorgungsbezüge noch Rückstellungen enthalten. Im Jahr 2002 beliefen sich die so bereinigten Personalkosten auf ca. 5,8 Millionen Euro. Somit sei es trotz tariflicher und gesetzlicher Erhöhungen in diesem Zeitraum nicht zu einer Personalkostensteigerung gekommen.

Vorausschauend teilt StVR Binner mit, dass aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge in den Jahren 2022 bis 2025 damit zu rechnen sei, dass 15 Mitarbeiter, all die davon 12 aus dem gehobenen Dienst in der Kernverwaltung, aus dem Dienst ausscheiden werden.

Im Anschluss an eine ausführliche Erläuterung der Kennzahlen durch AV Drexl fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgende

Beschluss:

Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 als Anlage der Haushaltssatzung 2017.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

2.2 **Haushaltsplan 2017**
0279/2016-FB 2

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes verlesen die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, Stv. Schulte (CDU), Stv. Stamm (SPD), Stv. Krieger (Bündnis 90/Die Grünen), Stv. Hoene (FDP) und Stv. Pütz (UWG), ihre erstellten Entwürfe. Die gehaltenen Entwürfe sind dem Protokollbuch des Rates als Anlagen Nr. 950 bis 954 beigefügt.

StK Knabe weist auf die allen Stadtverordneten vorliegende ergänzende Tischvorlage zu den zu beschließenden Veränderungslisten. Ausdrücklich weist StK Knabe darauf hin, dass die nunmehr vorliegende Haushaltssatzung Änderungen enthalte. Nach Absprache mit der Kommunalaufsicht habe der § 6 den deutlichen Hinweis „nachrichtlich“ erhalten; § 7 sei um die Worte „und ab diesem Zeitpunkt jährlich“ erweitert worden und aufgrund der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung NRW wurde der § 8 als neuer Punkt in die Haushaltssatzung aufgenommen. Nach einer ausführlicher Erläuterung der sich nunmehr ergebenden Haushaltssituation durch StK Knabe fasst der Stadtrat folgende

Beschlüsse:

- a) Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den im Entwurf vorliegenden Ergebnisplan einschließlich der dem Protokoll als Anlage beigefügten Veränderungsliste

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

- b) Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den im Entwurf vorliegenden Finanzplan einschließlich der dem Protokoll als Anlage beigefügten Veränderungsliste

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

- c) Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan zum Haushalt 2017 einschließlich der dem Protokoll als Anlage beigefügten Veränderungen (§ 6 Stärkungspaktgesetz).

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

- d) Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die Haushaltssatzung 2017 gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW in der dem Protokoll als Anlage beigefügten Form

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

3. **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2017 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)
0255/2016- FB 2**

Beschluss:

Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2017 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

4. **Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Wasserwerks und Gewinnverwendungsbeschluss
0295/2016- WW**

Beschluss:

Der vom Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31. 12. 2015 (Bericht vom 06. 06. 2016) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

Das Wirtschaftsjahr 2015 schließt mit einem Gewinn von 111.039,30 € ab. Der Gewinn wird an den Haushalt der Stadt abgeführt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. **Wirtschaftsplan des Wasserwerks für das Jahr 2017
0292/2016- WW**

Beschluss:

Der Rat fasst folgende Beschlüsse zum Wirtschaftsjahr 2017:

1. Der dem Protokollbuch des Rates als Anlagen Nr. 955 beigefügte Wirtschafts-

plan 2017 wird beschlossen.

2. Der im Erfdgplan ausgewiesene Überschuss von 144.000,00 € stellt die Stammkapitalverzinsung von 5,5 % dar. Über die Verwendung des sich beim Jahresabschluss ergebenden Gewinns wird zu gegebener Zeit entschieden.
3. Bei der Wassergeldnachkalkulation 2017 wird, sofern überhaupt erforderlich, eine Stammkapitalverzinsung von 5,5 angesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

6. **Wahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bergneustadt I
0299/2016- FB 3**

Beschluss:

1. Der Rat wählt Herrn Gerd Dietrich Rath, wohnhaft Ottestr. 62, 51702 Bergneustadt, gem § 3 Abs. 1 und 3 des Schiedsantsgesetzes (SchAG NRW vom 16.12.1992 in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von fünf Jahren zur Schiedsperson für den Schiedsbezirk Bergneustadt I.
2. Die Schiedspersonen der Schiedsbezirke Bergneustadt I und II vertreten sich gegenseitig

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

7. **Klassenbildung im Primarbereich, Schuljahr 2017/2018
0289/2016- FB 3**

Aufgrund einer Nachfrage des Stv. Schulteteilt StVRin Adffs mit, dass schulpflichtige Kinder von Flüchtlingsfamilien ebenfalls bei der Klassenbildung berücksichtigt wurden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, gem § 46 Abs. 3 Satz 2i. V. m § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulGNRW)

1. die Anzahl der zum Schuljahr 2017/2018 zu bildenden Eingangsklassen auf **sechs** festzulegen sowie
2. die Verteilung dieser sechs Eingangsklassen auf die Standorte wird zu bestimmen:

Sonnenschule Auf dem Bursten – Grundschulverbund Bergneustadt	2 Eingangsklassen,
davon jeweils eine Eingangsklasse am Hauptstandort sowie am bekenntnisgeprägten Teilstandort	
Ge meinschaftsgrundschule Hackenberg	2 Eingangsklassen sowie
Ge meinschaftsgrundschule Wedenest	2 Eingangsklassen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2017 vom 05. 12. 2016
0301/2016- FB 3**

Bezogen auf die Nachfrage der Stv. Weinter teilt BM Holberg mit, dass es sich bei der geplanten Veranstaltung „Bergneustädter Wintermärchen“ um eine Veranstaltung der Werbe gemeinschaft Bergneustadt handelt. Aus diesem Grund könne er keine Auskunft über die belastbaren Kosten der Durchführung dieser Veranstaltung nennen.

Beschluss:

Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2017.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Bestattungswesen
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2017
0287/2016- FB 2**

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlagen Nr. 949 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2017 vom 20. 10. 2016.
2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
3. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 12. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15. 12. 2003

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Erlaß einer neuen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt**
0236/2016- FB 4

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt unter Berücksichtigung des Änderungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 31. 10. 2016 (§ 31 – Öffnungszeiten der Toilettenanlagen) die dem Protokoll als Anlage beigefügte Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt vom XX.XX.XXXX.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. **6. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (2017-2022) und 2. Fortschreibung Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (2017-2022) im Einzugsgebiet der Stadt Bergneustadt**
0285/2016- FB 4

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) gem § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG). Gleichzeitig beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt die 2. Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes (NBK) gem § 53 Abs. 1 b LWG unter Beachtung des § 51 a LWG. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in die Haushaltspläne künftiger Jahre bzw. in die Finanzplanung eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig 1 Enthaltung

12. **Perzente**
- 1. Ergänzungssatzung gem § 34 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
hier: Abwägung von Anregungen und Bedenken der 2. öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss sowie Beschluss über die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes
0275/2016- FB 4

Nach einer kurzen einführungden Erläuterung durch StVR Bauhoyer fasst der Rat der Stadt Bergneustadt nachfolgende

Beschlüsse:

zum Schreiben des Aggerverbandes vom 04.03.2016

Aus der Sicht der Gewässerentwicklung und -unterhaltung bittet der Aggerverband darum, dass am namentlichen Gewässer in der Fläche 2 (gemeint ist wohl die Fläche 2 in der Flächennutzungsplan Darstellung) ebenfalls einen Gewässerrandstreifen von mind. 5 m Breite auf jeder Seite ab Böschungsoberkante festgesetzt wird. Dies gilt auch für verrohrte Gewässerabschnitte.

Die Einbeziehung eines Gewässerabschnittes der Dörspe in die Fläche 3 (gemeint ist hier wohl die Satzungsplan Darstellung) sei nicht nachvollziehbar und sollte begründet werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, den Gewässerrandstreifen außerhalb der Satzungsgränze zu belassen.

Beschluss:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anregung, einen Gewässerstreifen an dem namentlichen Gewässer in der Fläche 2 darzustellen, auf die Nummerierung in der Flächennutzungsplan Darstellung bezieht.

Dort wo in dem Plan die Zahl 2 eingetragen ist, gibt es keinen Änderungspunkt. Die Zahl 2 bezieht sich auf den "rechts" (östlich) davon liegenden Änderungspunkt, der (ehemaligen) Mehrzweckhalle in Pernze.

In dieser Fläche, auf der die ehemalige Mehrzweckhalle steht, verläuft kein Gewässer. Dort soll die Darstellung "Fläche für Gemeinbedarf" in "Wohnbaufläche" geändert werden.

In dem Satzungsplan für die 1. Ergänzungssatzung verläuft im Änderungsbereich 1 den Hanneicker Siefen, der teilweise verrohrt ist und nach den zeichnerischen Festsetzungen und der Begründung zur Satzung mit einem bei der Siefen Schutzstreifen von 3 m geschützt wird.

Dies wird angesichts der Bedeutung des Siefens als ausreichend betrachtet, zumal er bei der Siefen durch die hinteren Bereiche der privaten Wohngrundstücke verläuft. Im Übrigen ist dies auch die Umsetzung der Anregung/des Bedenkens der Unteren Wasserbehörde im Verfahren der 1. öffentlichen Auslegung.

Der größere verrohrte Bereich verläuft außerhalb des Geltungsbereichs der hier aufzustellenden bzw. zu ändernden Satzung und ist somit nicht Gegenstand des Verfahrens.

Der Aggerverband selbst begrüßt die Anlegung eines Gewässerrandstreifens an der Dörspe in der Fläche 3 in seiner Stellungnahme.

Im gleichen Schreiben wird weiter unten dann aber ausgeführt, dass die Einbeziehung eines Gewässerabschnittes der Dörspe in die Fläche 3 nicht nachvollziehbar sei und (deshalb) begründet werden sollte.

Die Einbeziehung des Gewässerrandstreifens/-schutzstreifens von 10 m Breite in der Fläche 3 dient der rechtlichen Absicherung.

Die Einbeziehung des Schutzstreifens ist im Satzungstext unter § 4, dort unter

“Maßnahme V 1“ aufgeführt und wie angeregt begründet.

Die Anregungen werden in diesem Sinne abgewogen und beschieden.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen

Hinweis: In dem städtischen Beteiligungsanschreiben zur 2. öffentlichen Auslegung wurde, entsprechend der Beschlusslage, darauf hingewiesen, dass Anregungen und/oder Bedenken nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgetragen werden können.

Die vom Aggerverband vorgetragenen Anregungen und/oder Bedenken waren insoweit schon Gegenstand der vorausgegangenen Verfahrenseteiligungen.

zu den Schreiben des Oberberg. Kreises vom 15.03.2016

Der Oberbergische Kreis hat sich in zwei Schreiben zu der Planung geäußert, die sich einmal auf die reine Flächennutzungsplanänderung und dann auf die Satzungs Inhalte beziehen.

Bei der Flächennutzungsplanänderung wird auf die erforderliche Löschwassermenge in den Flächen 1 (ehemaliges Kirchgrundstück), 2 (ehemalige Mehrzweckhalle) und 3 (ehemaliges Jugendheim) hingewiesen.

Die Zufahrten zu den Objekten müssen für Rettungsdienst und Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sein.

Zur eigentlichen Satzungsregelung werden folgende Anregungen vorgetragen:

1. aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Nach Auswertung der digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Um Flächen, auf denen Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden zu schützen, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Im Plangebiet gibt es darüber hinaus besonders schutzwürdige Böden. Bei Inanspruchnahme dieser Böden empfehlenswert als Ausgleich für die Inanspruchnahme Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Vorschläge der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung für Böden der Kategorie I.

Im Plangebiet liegen bereits weite Bereiche auch besonders schutzwürdige Böden, die als Grundwasserbeeinflusste bzw. staunässe Böden bezeichnet werden.

Diese Böden entsprechen gemäß den Vorschlägen der UBB zur Einrichtung von Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung den Böden der Kategorie II, die grundsätzlich nicht ausgleichbar sind. Bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme dieser Flächen wird die Beachtung der o. e. Vorschläge zu den dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung ist im Gegensatz zur Berechnung im LFB bei der Umrechnung von Quadratmetern in OWP der Faktor 4 anzusetzen.

(Hinweis: der LFB setzt den Faktor 2 an). Der LFB sollte hier dahingehend überarbeitet werden.

2. aus wasserwirtschaftlicher Sicht:

- Im Teilbereich 1 ist der Gewässerschutzstreifen von beidseitig 3 m auf den gesamten Teilbereich auszudehnen.

- An der Dörspe ist das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet in die Planzeichnung zu übernehmen. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

- Im Teilbereich 2 ragt das Überschwemmungsgebiet ggf. bis in den Geltungsbereich der geplanten Satzungsänderung und würde somit den Verbotregelungen des § 78 WHG unterliegen.

3. aus Sicht der Brandschutzdienststelle

Es bestehen keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen die Löschwasserversorgung mit den angegebenen Mengen in den einzelnen Flächen sichergestellt ist.

Zufahrten für Rettungsdienst und Feuerwehr (nach DIN 14090) müssen gegeben sein.

4. aus artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Sicht:

Bei den Festsetzungen sollte die Lage des aktuellen Überschwemmungsgebietes berücksichtigt werden.

Die mit dem LFB vorgelegten Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind ebenso wie die vorgesehenen Gestaltungs-, Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sach- und zeitgemäß umzusetzen.

Zur externen Kompensation sind die Ökovereinheiten (ÖVE) aus dem Ökokonto der Stadt auszubuchen. Art, Umfang und räumliche Lage der Kompensationsmaßnahmen sind vor Rechtskraft der Satzung nachzuweisen.

Beschluss:

1. zur Flächennutzungsplanänderung

- 1.1 Brandschutzdienststelle

Die Feuerwehr ist ebenfalls im Verfahren beteiligt worden. Anregungen und/oder Bedenken sind nicht geäußert worden, so dass davon ausgegangen wird, dass die geforderten Löschwassermengen auch zur Verfügung stehen.

Die Änderungsbereiche befinden sich alle im Bereich des Gebäudebestandes, die Fläche 3 grenzt unmittelbar an den bestehenden Betrieb und den neuen Löschwasserbehälter an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. zur Satzungsregelung

-2.1 bodenschutzrechtliche Aspekte

In den Satzungstext wird folgende Passage unter § 5 Hinweis zusätzlich aufgenommen:

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bodenschutzverordnung ist es nicht zulässig Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten.

Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten, anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 m³ bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzudeuten.

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Hinsichtlich der Ansetzung des Faktors 4 im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung wird darauf hingewiesen, dass der LFB in seinem Aufbau schon aus dem 2009 stammend und auch dem Oberbergischen Kreis im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 25. 01. 2011 und im Beteiligungsverfahren zur 1. öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 10. 10. 2014 vorgelegt wurde.

Zwischenzeitlich hat bei der Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises eine Umstellung des Bodenbewertungsverfahrens stattgefunden, wonach nicht mehr der Wert 2, sondern der Wert 4 angesetzt wird; daher diese Aussage. Angesichts der v.g. Beteiligungsverfahren und der ausdrücklichen Beschlusslage, dass im Verfahren der 2. öffentlichen Auslegung nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, wird diese Anregung zurückgewiesen, da der Faktor 2 schon seit 2009 im LFB enthalten ist.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen

-2.2 wasserwirtschaftliche Aspekte

Im Teilbereich 1 des Satzungsplanes wird die Freihaltezone von 3 m (bei Seite) auf den gesamten Teilbereich 1 ausgedehnt und in die Planzeichnung übernommen.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

Das neue gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Dörspe welches von der Bezirksregierung Köln Anfang 2014 festgesetzt wurde, tangiert das Plangebiet und insbesondere die einzelnen Teilbereiche nicht. Es liegt jeweils außerhalb, wenn auch bei Teilbereich 2 nur um rd. 5 m.

Aus dem beigefügten Planausschnitt der Überschwemmungskarte ist dies abgegriffen und eingezeichnet worden.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen

- 2.3 Brandschutzdienststelle

Dieses Bedenken ist identisch und wortgleich zu den Ausführungen der Flächenutzungsplanänderung. Es ergeht deshalb auch ein wortgleicher Abwägungsvorschlag:

Die Feuerwehr ist ebenfalls im Verfahren beteiligt worden. Anregungen und/oder Bedenken sind nicht geäußert worden, so dass davon ausgegangen wird, dass die geforderten Löschwassermengen auch zur Verfügung stehen.

Die Änderungsbereiche befinden sich alle im Bereich des Gebäudebestandes, die Fläche 3 grenzt unmittelbar an den bestehenden Betrieb und den neuen Löschwasserbehälter an.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 2.4 artenschutzrechtliche und landschaftspflegerische Aspekte

Zur Lage und Übernahme des aktuellen Überschwemmungsgebietes wird auf die zuvor gemachten Aussagen unter Punkt 2.2 verwiesen.

Die angesprochenen Maßnahmen nach dem LFB werden sach- und zeitgerecht umgesetzt. Die Ausbuchung erfolgt über das Ökokonto der Stadt.

Jährlich wird der Unteren Landschaftsbehörde durch die Stadt, mit Hilfe der Bergischen Agentur für Kulturlandschaft (BAK), berichtet, welche Maßnahmen für welches Projekt umgesetzt wurden.

Die Umsetzung ist aber über die BAK garantiert, so dass diese nicht vor Rechtskraft umgesetzt werden müssen.

Abstimmungsergebnis: 29 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme

Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgende

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt zunächst gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der 2. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind (Ifd. Nr. 1-2).
2. Hinsichtlich der fehlenden Erschließung mit Trinkwasser für die Fläche 3 (westlich Firma NOR WE) ist festzustellen, dass die Trinkwasserleitung bei dem Grundstück Paulstraße 6 endet. Eine Trinkwasserversorgung des Bereichs 3 ist daher zurzeit nur über die vorhandene Wasserleitung, die auf dem Firmengelände existiert, möglich.

3. Unter Berücksichtigung dieser Abwägungsbeschlüsse und der sich daraus evtl. ergebenden Änderung für die 1. Ergänzungssatzung und die 32. Flächennutzungsplanänderung, fasst der Rat der Stadt Bergneustadt den Beschluss über die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Satzungsbeschluss gem § 10 Abs. 1 i. V. m Abs. 3, § 34 Abs. 4 Nr. 3, § 34 Abs. 5 BauGB und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.
4. Die Planzeichnung der 32. Flächennutzungsplanänderung (Stand: 12. 06. 2009) ist beigefügt.
5. Die Begründung zur 32. Flächennutzungsplanänderung (Teil 1 – Allgemeiner Teil und Teil 2 – Umweltbericht) gem § 5 Abs. 5 BauGB (Stand bei der 00. 07. 2015) ist beigefügt.
6. Die Planzeichnung der 1. Ergänzungssatzung (Stand: 21. 04. 2015) ist beigefügt.
7. Die Begründung der 1. Ergänzungssatzung (Stand: 00. 07. 2015) ist beigefügt.
8. Die Satzung (Satzungstext) der 1. Ergänzungssatzung (Stand: 00. 07. 2015) ist beigefügt.
9. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) (Stand: 30. 04. 2015) ist beigefügt.
10. Der Fachbeitrag Artenschutz und das Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) ist beigefügt (Stand: 30. 04. 2015).
11. Die Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung und zur Satzung, der Umweltbericht sowie die Satzung (Satzungstext) erhalten das Datum des Ratsbeschlusses (zu 3.) als "Stand"- Datum
12. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB zu beantragen und alsdann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 6 und § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 28 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen

13. **Bebauungsplan Nr. 14 – Zum Bauckmert
- 2 für nische Änderung**

hier: Abwägung der Anregungen und Bedenken der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Empfehlung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

0276/2016-FB 4

Die Verwaltung erläutert die Vorlage. Im Anschluss entscheidet der Rat über die Anregungen und Bedenken dieser frühzeitigen Beteiligung:

zum Schreiben des Regionalforstamtes Bergisches Land vom 23.08.2013

Die Bilanzierung im Landschaftspflegeischen Begleitplan ist für das Regionalforstamt nicht nachvollziehbar. Als Begründung wird angegeben, dass mit dem Fachbüro vereinbart wurde, im Landschaftspflegeischen Begleitplan (LFB) die Kompensation von Waldflächen flächenbezogen und differenziert zwischen ökologische und forstliche Ausgleich vorzunehmen bzw. zu beschreiben.

Die Herleitung der beanspruchten Waldfläche wird zwar im LFB in Quadratmeter angegeben, die Ausgleichsfläche wird aber für alle Eingriffe mit Hilfe von Ökopunkten ermittelt.

Es ist nicht erkennbar, ob die so ermittelte Ausgleichsfläche von 6.080 m² die forstliche Ausgleichsfläche von 2.680 m² vollständig oder nur in Teilen enthält. Die forstliche Bilanz soll daher separat und flächenbezogen dargestellt werden.

Beschluss:

Die Rückfrage beim Fachbüro hat folgendes ergeben:

Die Prüfung der Bilanzierung hat ergeben, dass für den Waldverlust ein Ausgleichsbedarf von 2.680 m² entsteht. Dieser Bedarf wird durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 vollständig kompensiert.

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 umfasst 6.080 m² Waldbrandentwässerung. Davon werden später 4.620 m² wieder mit Gehölzen bestockt sein, sind also als Wald anzusehen.

Die restlichen 1.460 m² werden als dem Wald vorgelagerte gehölzfreie Gras- und Krautflur entwickelt.

Die forstliche Ausgleichsfläche ist also in den 6.080 m² enthalten.

Die gewünschte separate forstliche Bilanzierung wird in den Landschaftspflegeischen Fachbeitrag (LFB) entsprechend der v.g. Aussagen eingearbeitet.

Der überarbeitete LFB vom 14.07.2016 ist den Abwägungsunterlagen schon beigefügt.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 3 Enthaltungen

zum Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 03.09.2013

Das Schreiben des Oberbergischen Kreises geht auf folgende Aspekte ein:

1.) aus wasserwirtschaftlicher Sicht:

Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Entwässerungsanlagen das Abwasser aufnehmen können und/oder angepasst werden müssen.

2.) aus Landschaftspflegerischer Sicht:

Es bestehen dann keine Bedenken, wenn das ermittelte Ausgleichsdefizit planextern und auf verbindlicher/vertraglicher Basis realisiert wird. Auf die gesetzlichen Anforderungen der Planrealisierung wird verwiesen.

3.) aus artenschutzrechtlicher Sicht:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

zu 1.)

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt durch den Anschluss an den Mischwasserkanal. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

Das Schmutzwasser muss in die Mischwasserkanäle der Straßen "Wedenester Blick" und "Zum Bauckmert" eingeleitet werden.

Die hydraulischen Probleme in der Straße "In der Bockemühle" sind im Juli 2016 behoben worden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

zu 2.)

Im Umweltbericht wird auf der Seite 19 beschrieben, dass die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Bergneustadt und dem Vorhabenträger zu regeln bzw./und zu sichern ist.

Die sind auch so vertraglich umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 3.)

Die Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt in dem zu 2.) angesprochenen städtebaulichen Vertrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zum Schreiben des Aggerverbandes vom 09.09.2013

Zur zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung wird angemerkt, dass bei einer Einleitung von zusätzlichen Niederschlagswassermengen über die bestehende

Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren angepasst werden müssen.

Dies zu ässigen Einleitungsmengen sollten sich am Merkblatt BWK M3 orientieren. Dies gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Beschluss:

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt durch den Anschluss an die vorhandene und im Juli 2016 erneuerte Mischwasserkanalisation.

Zusätzlich wurde aber auch ein Drainagewasserkanal verlegt.

Dieses Wasser leitet über ein im Juli 2016 eingeleitetes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren in die Dörspe ein.

In diesem Verfahren werden die Anforderungen des Merkblattes BWK M7 beachtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig 1 Enthaltung

Anschließend fasst der Stadtrat folgende

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert wurde, in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden (Ifd. Nr. 1 – 3).
2. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse zu 1. und der sich evtl. daraus ergebenden Anpassungen/Änderungen für die zeichnerische Darstellungen des Bebauungsplanentwurfes und der Textteile (Begründung – Teil 1 – zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB, dem Umweltbericht – Teil 2 – gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, den textl. Festsetzungen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Anhang planungsrelevanter Arten und Protokoll Artenschutzprüfung), beschließt der Rat für den Bebauungsplan Nr. 14 – Zum Bauckmert, 2. für die Änderung die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung beteiligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig 1 Enthaltung

14. **Bebauungsplan Nr. 9 N – Drei ort, 7. für mliche Änderung und Bauungsplan Nr. 52 – Bahn-flächen, Innenstadtbereich, 1. für mliche Änderung sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**
hier: Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss über die 33. Flächennutzungsplanänderung und Satzungsbeschluss für die Änderungen der Bauungspläne Nr. 9 N – Drei ort und Nr. 52 – Bahnflächen, Innenstadtbereich
0280/2016-FB 4

Nach einer kurzen Einführung durch StVR Baumhoer entscheidet der Stadtrat über Anregungen und Bedenken der öffentlichen Auslegung:

Zu m Schreiben der Industrie- und Handelskammer vom 09. 06. 2016

Zur 7. Änderung des Bauungsplanes Nr. 9 N – Drei ort regt die HK an, in den textlichen Festsetzungen den Ausschuss von großflächigem Einzelhandel aufzunehmen, bzw zentrenrelevanten Einzelhandel nur nach Einzelfallprüfung zugehören.

Beschluss:

Im Vorspann des Entwurfs der textlichen Festsetzungen ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes, inklusive der bisherigen Änderungen, unverändert fortgelten. In den Teilbereichen 1 und 2 verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung als Mischgebiet im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Es handelt sich bei dem Teilbereich 1 handelt es sich um eine Anpassung an die in der Örtlichkeit schon genutzte Fläche (durch den Reifenhandel) und bei dem Teilbereich 2 um eine Anpassung der Baugrenze an den vorhandenen Baukörper. Der Teiländerungsbereich 1 ist 3 375 m² groß, der Teilbereich 2 ist 1 611 m² groß. Die Größen werden in den schriftlichen Anlagen angepasst.

Da mit wären zwar großflächige Einzelhandelsbetriebe denkbar, doch hätten diese dann so gut wie keine Kundenparkplätze mehr auf dem Grundstück. Zudem sind in Mischgebieten (§ 6 Baunutzungsverordnung – BauNVO), auch ohne besondere Festsetzung(en), großflächige Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig und das auch nur nach einer vorherigen Einzelprüfung. Da die Ursprungsfestsetzungen des BP 9 N – Drei ort zu Mischgebieten nichts aussagen, sondern nur die textlichen Festsetzungen der 7. Änderung zum neuen Mischgebiet in der Wesenstraße, wird auch aus v. g. Gründen der Beibehaltung der Systematik auf eine Aussage bzw eine Aufnahme von Festsetzungen für die Teilbereiche 1 und 2 verzichtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig 1 Enthaltung

Die neue Festsetzung des Mischgebietes im Teiländerungsbereich 3 (Wesenstraße) dient der städtebaulichen Abgrenzung zwischen dem östlich angrenzenden Wohngebiet und dem westlich gelegenen Gewerbegebiet sowie der Standorts-

cherung der hier ansässigen Schreiner- und des Bestattungshauses.

Die Fläche ist 2.545 m² und wird entsprechend in den schriftlichen Anlagen angepasst.

Die textlichen Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 N-Dreiort setzen zu diesem Mischgebiet speziell die Zulässigkeit und die Unzulässigkeit von Nutzungen fest, da dies eine Neuerung/Ergänzung gegenüber den Ursprungsfestsetzungen ist.

Der Anregung der IHK Einzelhandel auszuschließen wird nicht gefolgt, da es sich um eine Bestandimmobilie handelt. Angesichts der Größe und des Zuschnitts ist die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel eher unrealistisch, ohne weitere Grundstücke hinzuzukaufen bzw. einzubeziehen.

Auch hier gilt das oben ausgeführte, dass im Mischgebiet großflächige Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig sind und dies auch nur nach einer Einzelprüfung.

Die allgemein zulässigen Anlagen der Nr. 5 für Verwaltungen, kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden für nicht zulässig festgesetzt.

Dies entspricht der Gesamtsystematik des Bebauungsplanes Nr. 9 N-Dreiort in seiner ursprünglichen Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

Zu den zwei Schreiben des Oberbergischen Kreises vom 26. 07. 2016

- 1.) aus der Sicht des Bodenschutzes wird für den Teiländerungsbereich 2 (Wesenstraße) der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 N – Dreiort darauf hingewiesen, dass diese Flächen gewerblich genutzt wurden. Es ist zu prüfen, welche gewerbliche Nutzung(en) stattgefunden hat/haben und wie die geplante Neu-/Nachnutzung darauf abzustimmen ist.
- 2.) aus polizeilicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Teiländerungsbereiche 1 und 2 (an der Kreisverkehrsanlage Südring/ Ottestraße), im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 N – Dreiort, nicht über neue Zufahrten unmittelbar erschlossen werden, sondern nur über die bereits vorhandenen oder neu einzurichtende abgesetzte Zu- und Abfahrten. Der Teiländerungsbereich 3 (Wesenstraße) wird aufgrund der aktuellen Situation aus der Sicht der Verkehrssicherheit kritisch gesehen.
- 3.) zur Altlastenverdachtsproblematik wird darauf hingewiesen, dass die Teilfläche 1 im Geltungsbereich der 33. Flächennutzungsplanänderung (gemeint ist der Geltungsbereich der 1. Änderung des BP 52 – Bahnflächen, Innenstadtbereich) im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster eingetragen ist. Es handelt sich dabei um den ehemaligen Bahnhof von Bergneustadt. Mit Bodenverunreinigungen ist daher dort zu rechnen.

Beschluss:

zu 1.)

Es handelt sich um einen Altstandort, der seit Jahrzehnten gewerblich genutzt wird. Auffälligkeiten sind hier bislang im Zusammenhang mit Bodenverunreinigungen nicht aufgetreten. Bei Neu- und Nachnutzungen ist hier aber im Baugenehmigungsverfahren, wenn in den Boden eingegriffen wird, z. B. durch Abschieben des Bodens, Aushub von Baugruben, etc. auf eine evtl. Bodenbelastung hinzuweisen.

Eine Kennzeichnung als Altlast in der Flächennutzungsplan- und der Bebauungsplanzeichnung wird als nicht erforderlich angesehen, da es wie schon ausgeführt keine Anhaltspunkte für Bodenverunreinigungen gibt und der Bereich auch nicht als Altlast im Altlastenkataster gekennzeichnet ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

zu 2.)

In den angesprochenen Teilbereichen 1 und 2 (am Kreisverkehrsplatz Südring-Ottestraße) gibt es genehmigte und vorhandene Zu- und Abfahrten für den Gebäudebestand.

An diesem Bestandsschutz soll sich auch nichts ändern.

Ob es in der Zukunft neue, andere oder größere Zu- und Abfahrten geben wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden. Sofern diese im Zusammenhang mit einem neuen oder geänderten Bauvorhaben stehen, müssten diese im Baugenehmigungsverfahren genehmigt oder versagt werden.

Bei dem Teilbereich 3 (Wesenstraße) handelt es sich um einen Bestand (Bestandsgebäude und Bestandsnutzung), der lediglich aus Gründen der städtebaulichen Abstufung, zwischen gewerblicher Flächendarstellung einerseits und Wohnnutzungsfestlegung andererseits, in eine Mischgebietsfestsetzung geändert wird. An der Erschließungssituation ändert sich hier nichts. Diese Grundstücke bzw. auch diese Nutzung ist nicht Auslöser der kritischen Verkehrslage in der Wesenstraße an den bekannten Tagen.

Zu der angesprochenen Verkehrslage in der Wesenstraße ist anzumerken, dass es nach wie vor angedacht ist, diese an die Mühlenstraße und damit die B 55/Kölner Straße anzubinden.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sind schon geschaffen worden. Der Bau der neuen Brücke über die Dörspe an der Mühlenstraße ist abgeschlossen.

Mit der Bezirksregierung wird weiter über die Förderung dieser Anbindung verhandelt, ebenso mit den Anliegern über den erforderlichen Grunderwerb.

Mit der Realisierung wird sich die Verkehrs-/Erschließungssituation in der Wesenstraße verbessern.

Die Begründung des BP 52 wird dahingehend angepasst, dass die Bahnstraße und die Kreisverkehrsanlage Ottestraße/Bahnstraße mittlerweile fertiggestellt sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 3.)

Die angesprochene Altlasten-Verdachtsfläche ist zwar im Bebauungsplan als solche gekennzeichnet, nicht jedoch in der Planzeichnung für die 33. Flächennutzungsplanänderung.

Dies wird nachgeholt, so dass die Kennzeichnung auch in der Flächennutzungsplanzeichnung aufgenommen wird.

Zusätzlich wird in der Begründung ein Punkt "Hinweis – Bodenschutz, -verunreinigungen" eingefügt, der auf diesen Umstand kurz beschreibt.

Damit wird sichergestellt, dass diese Kenntnisse für evtl. Tiefbauarbeiten schriftlich festgehalten werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anschließend fasst der Stadtrat folgende

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind (Ifd. Nr. 1-2).
2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt daraufhin unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse, die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Stand der Planzeichnung: 07.04.2016). Die Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB und der Umweltbericht (beide Stand: 07.04.2016) sind beigefügt.
3. Der Rat beschließt, ebenfalls unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, die Bebauungspläne Nr. 9 N – Dreiort, 7. für nördliche Änderung und Nr. 52 – Bahnflächen, Innenstadtbereich, 1. für nördliche Änderung (Stand der Planzeichnungen: 07.04.2016), einschließl. der mit abgedruckten textlichen Festsetzungen (Stand: 07.04.2016), gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m §§ 7 (1), 41 (1) S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, als Satzung.
Die Begründungen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zu den bei den Bebauungsplanänderungen (Stand bei de: 07.04.2016) sind den Plänen und dem Satzungsbeschluss beigefügt.

4. Die jeweiligen Anlagen zu den Begründungen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die 7. Änderung des BP 9-Dreiert (Stand: 14.02.2013), ergänzt 15.01.2014 sowie der Auszug aus dem Abstandserlass vom 21.03.1990 und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand: 15.01.2014) für die 1. Änderung des BP 52 – Bahnflächen, Innenstadtbereich) sind beigefügt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt die Genehmigung für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 6 BauGB einzuholen und alsdann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bebauungspläne werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Änderung des § 2 der Geschäftsordnung des Rates und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt vom 05. 11. 2016
0298/2016- AV/FB 1**

Stv. Kuntze erläutert für die CDU-Fraktion den vorliegenden Antrag. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass u. a. den Ausschussmitgliedern des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses (festgesetzter Sitzungstag montags) mit Verlängerung der Ladungsfrist auf 7 volle Werkstage die Möglichkeit gegeben werde, sich an 2 Wochenenden in die Unterlagen einzuarbeiten.

AV Drexler erklärt darauf hin, dass es bei der Einladung zur Planungs-, Bau- und Umweltausschusssitzung am 31. 10. zu einer Verkettung unglücklicher Umstände gekommen sei. Wichtig erachte er allerdings die Frage, ob der Tag der Versendung einer Ladung bei der Ladungsfrist mitgerechnet werde oder nicht. Gem § 188 BGB zähle der Sitzungstag bei der Ladungsfrist auf jedem Fall mit. Zudem weist AV Drexler darauf hin, dass durch eine längere Ladungsfrist die Aktualität der Tagesordnungen gefährdet sei und hierdurch evtl. mit Sondersitzungen gerechnet werden müsse.

Nach einer intensiven Diskussion kommen Rat und Verwaltung überein, dass die Verwaltung eine überarbeitete Geschäftsordnung, die die Verpflichtung zum Inhalt habe, umfangreiche Unterlagen zu Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse frühzeitig zu versenden, den Fraktionsvorsitzenden in der Fraktionsvorsitzendenbesprechung vorzustellen und diese in der nächsten Sitzung des Rates als Beratungsgrundlage vorlegen werde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Einführung der Ehrenamtskarte vom 19. 11. 2016
0303/2016- BM/FB 1**

Nach der Erläuterung des vorliegenden CDU-Antrages durch Stv. Kuntze bittet BM

Holberg da vor einer Beschlussfassung zunächst einige Grundinformationen, z. B. welche Maßnahmen müssen eingeleitet werden und wie umfangreich sind diese, eingeholt werden müssen, um abschließende Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Ratssitzung. Zudem weist BM Holberg darauf hin, dass bis zum 30. 11. eine Nutzerbefragung des Landes stattfindet. Dieses Ergebnis bitte ebenfalls abzuwarten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. **Mitteilungen**

17.1 **Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Opti onserkl ärung 0297/2016- FB 2**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015, das zum 01.01.2016 in Kraft trat, hat es umfangreiche Änderungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gegeben, für die zunächst jedoch noch eine Übergangsregelung gilt. Insbesondere wurde durch Einfügen eines neuen § 2b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) die Regelungssystematik zur Besteuerung der Unternehmergesellschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also zum Beispiel den Kommunen, geändert und damit der jüngeren Rechtsprechung von Europäischem Gerichtshof und Bundesfinanzhof angepasst.

War bisher juristische Personen des öffentlichen Rechts nur mit den Tätigkeiten im Rahmen ihrer sogenannten "Betriebe gewerblicher Art" der Umsatzsteuer unterworfen, führt die Neuregelung dazu, dass zum Beispiel auch verwaltende Tätigkeiten oder die sogenannten Beistandsleistungen im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit umsatzsteuerbar sein können. Ein für die zweite Jahreshälfte 2016 angekündigter Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Auslegung des neuen § 2b UStG liegt bis heute noch nicht vor.

Zur rechtmäßigen Umsetzung der Neuregelung wird die Verwaltung von dem durch § 27 Absatz 22 UStG eingeräumten Opti onrecht Gebrauch machen. Mit dieser Opti onserkl ärung, die gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis zum 31.12.2016 ausgesprochen sein muss, wird erklärt, dass die bisherige Regelung des § 2 Absatz 3 UStG für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 weiterhin angewendet werden soll.

Die abgegebene Opti onserkl ärung kann in der Zukunft einmalig mit Wirkung für den Beginn eines folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

17.2 **Stellungnahme der Bürgermeister Konferenz Oberberg zur Haushaltssatzung des Oberbergischen Kreises für die Jahre 2017 und 2018; Stellungnahme gemäß § 56 Abs. 2 Kreisordnung NRW B M**

Die Stellungnahme der Bürgermeister Konferenz Oberberg ist dem Protokoll als

Anlage beigefügt.

17.3. **Informationsfluss
0302/2016-FB 1**

In den Jahren 2015 und 2016 kam es im Zusammenhang mit der Behandlung von komplexen Themenbereichen wie z. B. „Haushalt“, „Schulentwicklung“, „Flüchtlinge/Asyl“, „Ansielung Kaufland“, „Erweiterung Lid-Markt und Centershop“ wiederholt zu Informationsdefiziten, die die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung negativ beeinflussten. Es zeigt sich, dass trotz mehrerer Besprechungen der Verwaltungsspitze mit den Fraktionsvorsitzenden im Laufe eines Jahres, der Informationsfluss engmaschiger aufgestellt werden muss, um die Politik besser in die Verwaltungsabläufe einzubinden.

Aus diesen Gründen werden in den Sitzungsspielen des Rates und der Ausschüsse festterminierte Sitzungen der Verwaltungsspitze mit den Fraktionsvorsitzenden eingeplant, die jederzeit nach Notwendigkeit erweitert werden können.

Der erweiterte Sitzungsspielplan ist in der Anlage beigefügt.

17.4. **Mitteilung des Stv. Stamm betr. Raumsituation des Förderkreises für Kinder,
Kunst & Kultur
- BM/FB 3**

Stv. Stamm bittet die Verwaltung um Auskunft, warum dem Förderkreis KKK, der Interesse bekundet habe, zeitweise weitere Räume des Jugendtreffs zu nutzen, dies bislang nicht gewährt worden sei. Sollte eine temporäre Nutzung nicht möglich sein, bitte er ebenfalls um Auskunft, worin Probleme gesehen werden.

Aufgrund der kontrovers geführten Diskussion über die Bereitstellung weiterer Räume in der oberen Etage des Jugendtreffs teilt BM Holberg mit, da ihm die dringende Notwendigkeit der Erweiterung des Raumangebots bisher in dieser Form nicht bekannt gewesen sei, kurzfristig eine Lösung herbeizuführen.

18. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

./.